

1. Welche Maßnahmen werden im Förderfenster Klimaschutz gefördert?

In dem neuen Förderfenster Klimaschutz werden Investitionen in die Vermeidung von Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel gefördert.

A. Maßnahmen zur umweltschonenden Mobilität, z. B.

- Anschaffung von Fahrzeugen ohne herkömmlichen Verbrennungsmotor (Elektromotor, Wasserstoffmotor, Brennstoffzellen, aber keine Hybridtechnologie), selbstgenutzte Wasserstofftank- und selbstgenutzte Normal- oder Schnellladeinfrastruktur
- Bereitstellung einer Dienstfahrradflotte oder Lastenräder
- Kommunale Verkehrsinfrastruktur inkl. ÖPNV, die umweltverträglich ist (keine herkömmlichen Verbrennungsmotoren)
- Neu- und Ausbau von Radwegen
- Verbindung verschiedener Verkehrsträger, z. B. durch (die Förderung von) Mobilitätsstationen, Fahrradstationen, Fahrradparkmöglichkeiten etc.
- Umweltverträgliche Digitalisierung, z. B. digitales Parkleitsystem, autonom fahrender Kleinbus, Investitionen in kommunale Smart City Projekte

B. Maßnahmen zur Förderung klimaneutraler Energie

- Förderung von Anlagen für erneuerbare Energien für den Eigenverbrauch und ohne dass die in den Anlagen erzeugte Energie ins öffentliche Netz eingespeist, verkauft oder einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des EU- Beihilferechts zugeführt wird. Z. B. PV-Anlage auf einem Dach einer kommunalen Liegenschaft, BHKW mit Biogas
- Leitungen und Speicher, die in Verbindung mit diesen Anlagen für erneuerbare Energien für den Eigenverbrauch stehen

C. Maßnahmen zugunsten klimaneutraler kommunaler Liegenschaften

- Neubau, Kauf, Umbau, Renovierung und Modernisierung von Gebäuden, soweit sie den Effizienzhausstandard 40 oder besser erfüllen

D. Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz

- Investitionen in die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Frischwasser, die zu einer Effizienzsteigerung und einem Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% führen und den Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m³ senken

E. Klimagerechte Städtebaumaßnahmen

- Entsiegelung von Flächen/Klimaanpassungsmaßnahmen, z. B. zum Abfluss von Regenwasser wie z. B. durchlässige Pflasterbeläge oder Grünflächenanlagen
- Begrünung von Flächen/Fassaden/Dächern, z. B. Ersatz von Steingärten durch Bepflanzung zur Unterstützung des Mikroklimas, Anlage von Wasserflächen, -läufen, künstliche Bewässerungsanlagen
- Wiederaufforstung, Baumpflanzungen, z. B. Neu- oder Ersatzbepflanzung – ohne Begrenzung der Anzahl

F. Maßnahmen zur Resilienz gegen Folgen des Klimawandels

- Präventionsmaßnahmen zum Schutz und zur Beseitigung von Klimafolgen u. a. um Schäden bei Starkregenereignissen zu verhindern oder zu mildern.
Beispiele: Kanalquerschnitt-Erweiterungen, Kanalerweiterungen zur Verbesserung des Wasserabflusses, Regenrückhalte- und Absperrvorrichtungen, Gelände-anpassungen zur Optimierung des Wasserabflusses in Straßen, Retentionsflächen, bauliche Maßnahmen gegen Überflutung

G. Grundstücke in Verbindung mit diesen Investitionsvorhaben

H. Nutzung als Ergänzungsfinanzierung, z. B. zum BEG-Zuschuss der KfW

2. Wie muss in diesem Förderfenster der Nachweis zum Klimaschutz erbracht werden?

Mit Antragstellung muss in der Anlage Einzelprojekt eine entsprechende Maßnahmenbeschreibung und Bestätigung erfolgen. Bei Einreichung des Verwendungsnachweises ist die Zielerreichung zu bestätigen. Sollten die geförderten Vorhaben nicht Angabe gemäß realisiert oder die Ziele nicht erreicht werden, sind die Darlehen zurückzuzahlen.

3. Welchen Fördervorteil hat das Förderfenster?

Die NRW.BANK verbilligt in diesem Förderfenster nochmals die ohnehin schon günstigen Konditionen des Programms „NRW.BANK.Kommunal Invest“ um weitere 65 Basispunkte.

Das Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ kann als Ergänzungsfinanzierung zusätzlich beantragt werden.